

0183 Cleandiesel

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Verifizierter Monitoring vom **01.01.2021** bis **31.12.2021**

Monitoring-Zeitraum:

Verifizierungszyklus: 6. Verifizierung

Dokumentversion: Version 1.0

Datum: 25. Mai 2022

Verifizierungsstelle INFRAS AG, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

Inhalt

Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR	2
1 Angaben zur Verifizierung	4
1.1 Verwendete Unterlagen	4
1.2 Vorgehen bei der Verifizierung	4
1.3 Unabhängigkeitserklärung	5
1.4 Haftungsausschlusserklärung	6
2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm	7
2.1 Projektorganisation	7
2.2 Projektinformation	7
2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen	7
3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts	9
3.1 Angaben zum Projekt/Programm	9
3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung	12
3.3 Umsetzung Monitoring	14
3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen	20
3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen	22
3.6 Abschliessende Beurteilung	25

Anhang

A1 Liste der verwendeten Unterlagen

A2 Frageliste zur Verifizierung

Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR

Aus Sicht der Verifizierungsstelle können aus dem vorliegenden Projekt für die im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 erzielten Emissionsverminderungen Bescheinigungen gemäss der CO₂-Verordnung ausgestellt werden. Die bescheinigungsfähigen Emissionsverminderungen pro Kalenderjahr sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen.

Die Monitoringunterlagen sind korrekt, die notwendigen Dokumente sind vorhanden. Es gibt keine wesentlichen Änderungen, die eine erneute Validierung begründen würden. Die Abweichungen der Monitoringmethode im Vergleich zur Projektbeschreibung und Vorperiode betreffen die Umsetzung von FAR 4 über Anpassungen der Berechnungsformeln (erstmalig im M20 umgesetzt) zur Erfassung fossiler Anteile in den Biotreibstoffen und der an BHKW mit KEV gelieferten Biotreibstoffmengen. Gegenüber der Vorperiode gibt es damit keine methodischen Änderungen.

In der aktuellen Monitoringperiode wurde wie im Vorjahr Bioethanol und Biodiesel importiert. Es gab keinen Import von HEFA.

Mit den Ergebnissen des Monitoring 2021 wurde die Zusätzlichkeit für die Importe von Bioethanol und Biodiesel für das Jahr 2022 bestätigt. Da in der aktuellen Monitoringperiode kein HEFA importiert wurde und damit kein Vergleich mit den Referenzpreisen angestellt werden kann, bleibt die im Monitoring M19-2 festgestellte Zusätzlichkeit für HEFA im Jahr 2022 ebenfalls bestehen.

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt oder Programm mithilfe des Monitoringberichts, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 und der Anlagenbesichtigung (*nicht zutreffend, eine Anlagenbesichtigung ist nicht möglich im spezifischen Fall*) gemäss den Vollzugs-Mitteilungen UV-1315¹ (Ausgabe 2018, zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Version) und UV-2001² des BAFU verifiziert wurde:

0183 Cleandiesel

Eine Anlagenbesichtigung hat im Rahmen dieser Verifizierung nicht stattgefunden, da das Projekt keine physischen Anlagen betrifft.

Die Evaluation des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

	[t CO ₂ eq]	Bemerkung
Insgesamt erzielte Emissionsverminderung	2021: 20'470	–
Davon Emissionsverminderungen die laut Abschnitt 3.2 besonders zu berücksichtigen sind	2021: 0	–
Emissionsverminderungen die von der Verifizierungsstelle zur Ausstellung empfohlen werden [t CO ₂ eq]	2021: 20'470	–

¹ www.bafu.admin.ch/uv-1315-d

² www.bafu.admin.ch/uv-2001-d

Für das nächste Monitoring empfiehlt die Verifizierungsstelle die folgenden Forward Action Request (FAR):

FAR 1 (M21)		
<p>Offene Frage</p> <p>Falls das Projekt in Zukunft nicht rückzahlbare Geldleistungen i.S.v. Art. 10 Abs. 4 CO₂-Verordnung durch ein Gemeinwesen erhält, hat der Gesuchsteller dessen Einverständnis zur Wirkungsaufteilung per Originalunterschrift einzuholen. Dieses Einverständnis muss dem entsprechenden Monitoringbericht in Form von Formular A oder Formular B aus Anhang E zur Mitteilung UV-1315 des BAFU beigelegt und vom Verifizierer überprüft werden.</p>		

FAR 2 (M21)		
<p>Offene Frage</p> <p>In den kommenden Monitoringperioden ist zur ergänzenden Plausibilisierung der Zusätzlichkeit jeweils aufzuzeigen, wie sich die Importkosten von Cleandiesel im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn verändert haben (vgl. Monitoringbericht 2017, Abschnitt 4.3.3. letzter Abschnitt).</p>		

FAR 3 (M21)		
<p>Offene Frage</p> <p>Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Gesuchsteller bei den anzurechnenden Mengen in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen an fossilem Dieselöl bzw. Benzin im Monitoring auszuweisen, oder als Projektemissionen zu berücksichtigen.</p>		

FAR 4 (M21)		
<p>Wird biogener Diesel an kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) beziehende BHKWs geliefert, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Projekts angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden. Der Gesuchsteller muss pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass seine Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind.</p>		

	Name, Telefon und E-Mail-Adresse	Ort und Datum:	Unterschriften
Fachexperte	Stefan Kessler, +41 44 205 95 10, stefan.kessler@infras.ch	Zürich, 25. Mai 2021	
Qualitätsverantwortlicher	Roberto Bianchetti, +41 44 205 95 11, roberto.bianchetti@infras.ch	Zürich, 25. Mai 2021	
Gesamtverantwortlicher	Jürg Füssler, +41 44 205 95 37, juerg.fuessler@infras.ch	Zürich, 25. Mai 2021	

1 Angaben zur Verifizierung

1.1 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projekt-/Programmbeschreibung	23. Februar 2018 / Version 11
Version und Datum des Validierungsberichts	2. Mai 2017 / Version 1.0
Version und Datum des Monitoringberichts	16.05.2022 / Version 1.1
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	22. März 2018
Ortsbegehung: Datum	Keine. Eine Ortsbegehung bringt keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, da es keinen eigentlichen Projektstandort gibt (nur Import von Biotreibstoffen) und eine vollständige Dokumentation vorlag. Alle wichtigen Parameter sind über amtliche Dokumente belegt (Verfügungsveranlagungen), die für die Verifizierung lückenlos vorlagen.
Verwendete Liste der abgabebefreiten Unternehmen: Stand	nicht anwendbar

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

1.2 Vorgehen bei der Verifizierung

Ziel der Verifizierung

- Prüfung, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 CO2-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Projekt vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der während des Monitorings verwendeten Messeinrichtungen (z.B. Protokolle von Kalibrierung und Wartung)
- Prüfung, dass die verwendeten Technologien, Anlagen etc. dem Monitoringkonzept entsprechen
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung.

Verwendete Unterlagen

Verwendete Unterlagen sind im Anhang A1 aufgelistet.

Beschreibung der gewählten Methoden

Die Verifizierung erfolgte über Desk-Research und Email-Kommunikation mit Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring. Eine Ortsbegehung ist beim vorliegenden Projekt nicht erfolgt, da keine physischen Anlagen betroffen sind und kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn erwartet werden kann.

Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

Die Verifizierung wurden in folgenden Schritten durchgeführt:

- Zusendung aller Daten und Unterlagen inkl. Monitoringbericht und Dokumentation der relevanten Inputparameter durch Kontaktperson Monitoring
- Sichtung der Daten, Vollständigkeitsprüfung
- Erster Entwurf Checkliste Verifikation mit CR, CAR, FAR an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring
- Antwort Kontaktperson Monitoring auf Entwurf Checkliste, überarbeiteter Monitoringbericht und Dokumentation an Verifizierer (1 Überarbeitungsrunde)
- Definitiver Monitoringbericht an Verifizierer
- Definitive Version Checkliste Verifizierung und Verifizierungsbericht an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring.

Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Die von der Kontaktperson eingereichten Dokumente wurden von zwei Personen begutachtet (Stefan Kessler – Projektleitung, Jürg Füssler – Qualitätssicherung). Die an die Kontaktperson gerichteten Listen in Form der Checkliste mit CR/CAR/FAR sowie der Bericht wurden von der Prüfstelle erstellt und jeweils einer internen Qualitätssicherung unterzogen. Ferner wurden kritische und zentrale methodische Fragestellungen im Prüfteam intern diskutiert und die Qualitätsanforderungen an die Robustheit der Methodik und Detaillierung der Dokumentation festgelegt.

1.3 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen (INFRAS) die Verifizierung dieses Projekts/Programms **0183 Cleandiesel**.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle (VVS) bestätigen, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – von den betroffenen Organisationen (insbesondere vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und den Betreibern der einzelnen Vorhaben, sofern es sich um ein Programm handelt) sowie deren Beratern unabhängig sind (vgl. VoMi VVS, Kap. 4.1).

Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, verpflichtet sich die VVS dazu:

- keine Projekte zu validieren oder Monitoringberichte zu verifizieren, an deren Entwicklung³ sie beteiligt war;
- bei der Validierung oder Verifizierung eines Projekts keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen einzusetzen, der in irgendeiner Form an der Entwicklung desselben Projekts beteiligt war;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Verifizierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der Validierung des Projekts beteiligt gewesen ist;
- keine Validierungen und Verifizierungen für Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt war. Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind⁴;

³ Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

⁴ Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

- keine Projekte für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder ein Audit bei der Festlegung von Zielen im Bereich der CO₂-Abgabebefreiung durchgeführt hat⁵;
- keine Projekte für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung im Rahmen der EnergieSchweiz-Plattform PEIK durchgeführt hat⁶;
- die betroffenen Organisationen im Rahmen der Validierung und Verifizierung nicht zu beraten, sondern eine unabhängige Prüfung der Unterlagen durchzuführen. Insbesondere dürfen die betroffenen Organisationen nicht derart beraten werden, dass die Menge an anrechenbaren Emissionsverminderungen systematisch maximiert wird.

Die VVS stellt sicher, dass auch der beauftragte Fachexperte, die Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche sowie die von ihm mandatierten externen Fachexperten die vorangehenden Anforderungen erfüllen.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

1.4 Haftungsausschlusserklärung

Die Informationen, die im Rahmen der Verifizierung von INFRAS verwendet wurden, stammen vom Auftraggeber oder aus Quellen, die INFRAS als zuverlässig einstuft. INFRAS kann jedoch in keiner Weise verantwortlich oder haftbar gemacht werden für die Genauigkeit, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der verwendeten Informationen und die von INFRAS auf dieser Basis erstellten Produkte, Berichte und Schlussfolgerungen. INFRAS lehnt jegliche Haftung ab für Fehler und deren direkte oder indirekte Folgen im Rahmen der bereit gestellten Informationen, den von INFRAS erstellten Produkten, den gezogenen Schlüssen und getätigten Empfehlungen.

⁵ Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

⁶ <https://www.energieschweiz.ch/page/de-ch/peik>

2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm

2.1 Projektorganisation

Gesuchsteller	Cleandiesel AG
Kontakt	Dr. Nicola Feuerstein, Aeulestrasse 45; FL – 9490 Vaduz, +41 79 572 53 07, nicola.feuerstein@cleandiesel.ch

2.2 Projektinformation

Kurze Beschreibung des Projekts/Programms

Das vorliegende Projekt hat zum Ziel, abfallbasierte Biotreibstoffe (Biodiesel, HEFA und Bioethanol) in die Schweiz zu importieren und hier als Treibstoffe in den mineralölsteuerrechtlich freien Verkehr zu bringen. Mit dem Import dieser Biotreibstoffe und deren Beimischung zu den marktgängigen fossilen Treibstoffen wird der Treibhausgasausstoss in der Schweiz vermindert. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die importierten Mengen an Biotreibstoffen in der Schweiz konsumiert werden, ein Export im Rahmen des Projektes ist nicht zulässig.

Projekttyp gemäss Projekt-/Programmbeschreibung

Es handelt sich um den Projekttyp 5.2: Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen

Angewandte Technologie

Import flüssiger abfallbasierter Biotreibstoffe (Biodiesel, Bioethanol, HEFA⁷).

2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen

Formale Prüfung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.3.1 (Teil von 1.1)	Das Gesuch basiert auf den für das Projekt/Programm relevanten Grundlagen (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente).		X	
2.3.2	Das Deckblatt ist vollständig und korrekt ausgefüllt.		X	
2.3.3	Die formalen Angaben zu Projektnummer, Projekt-/Programmname und Monitoringperiode sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).		X	
2.3.4	Die zeitlichen Angaben zum Projekt/Programm (Eignungsentscheid, Projekt-/Programmbeschreibung und Monitoringperiode) sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).		X	

⁷ Hydrogenerated Esters and Fatty Acids

2.3.5 (1.3 erweitert)	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert und identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projekt-/Programmbeschreibung eingegeben hat, bzw. Änderungen zum Gesuchsteller sind nachvollziehbar und ausreichend begründet.		X	
2.3.6	Die Angaben zu allen Anpassungen gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung sind im Monitoringbericht (Kapitel 1.1 des Monitoringberichts) dokumentiert und nachvollziehbar beschrieben (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der Anpassungen soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).		X	
2.3.7 (2.7a)	FARs aus dem Eignungsentscheid oder letzten Verfügung zur Bescheinigung der erzielten Emissionsverminderungen sind in Kapitel 1.2 des Monitoringberichts vollständig aufgeführt (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der FARs soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).		X	

In der Verifizierung wurde geprüft, ob der Monitoringbericht den zum Verifizierungszeitpunkt gültigen Rechtsgrundlagen und Mitteilung entspricht. Dies ist erfüllt. Der Monitoringbericht ist nicht mit der aktuellen Vorlage des BAFU (Version 3.2) erstellt (CR1), die verwendete Version 3.0. ist aber weiterhin zugelassen.

Die formalen Informationen sind im Bericht vollständig aufgeführt. Die bestehenden FARs sind entsprechend der Verfügung zur Ausstellung von Bescheinigungen zum letzten Monitoringbericht vollständig aufgelistet.

Es ergaben sich keine CRs, CARs, FARs zu formalen Aspekten. Die bestehenden CR und CAR sind erledigt.

3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

3.1 Angaben zum Projekt/Programm

Beschreibung und Umsetzung des Projekts/Programms

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1	Die Beschreibung des effektiv umgesetzten Projekts/Programms ist verständlich und nachvollziehbar und es ist ersichtlich ob es sich um ein Projekt, Projektbündel oder Programm handelt.		X	
3.1.2 (Enthält 3.4.2a/b 3.4.3a/b)	Die Angaben zum Projekt/Programm (Umsetzungsbeginn, Wirkungsbeginn, Beginn des Monitorings und weitere Angaben) entsprechen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.1.3 (3.4.1)	Der Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn sind anhand von Dokumenten belegt.	X		
3.1.4 (3.4.4a)	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.1.5	Die Monitoringperiode wird durch eine oder mehrere Kreditierungsperioden vollständig überdeckt.		X	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.6	Alle neu aufgenommenen Vorhaben sind nicht vor der Anmeldung beim Programm umgesetzt worden. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.1.7	Die Angaben zur Umsetzung der einzelnen, neu aufgenommenen Vorhaben sind beschrieben und mit entsprechenden Dokumenten belegt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.1.8	Die Angaben zur Wirkungsdauer der Vorhaben sind vollständig. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.1.9	Die während der betrachteten Monitoringperiode neu ins Programm aufgenommene Vorhaben erfüllen die Aufnahmekriterien vollumfänglich. Dies ist mit entsprechenden Belegen dokumentiert.	X		

Zu 3.1.3 / 3.1.4: Die Angaben zu Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn und der Zeitpunkt des Beginns des Monitorings wurden in der Erstverifizierung abschliessend geprüft.

Der Monitoringbericht erfüllt alle Anforderungen an die Beschreibung und Umsetzung des Projekts/Programms. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Standort und Systemgrenze

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.10	Der Standort des Projekts/Programms entspricht demjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.1.11 (4.1.1a/b)	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht definierten Systemgrenzen nicht geändert. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.12	Die Systemgrenzen der einzelnen, neu hinzugefügten Vorhaben entsprechen derjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung, bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		

Standort und Systemgrenzen sind unverändert und entsprechen der Projektbeschreibung. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Eingesetzte Technologie

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.13 (5.3.1a/b und 3.1.1a/b)	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts/Programms entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen ⁸ .		X	
3.1.14 (3.1.2)	Die implementierte Technologie entspricht mindestens dem aktuellen Stand der Technik.		X	

Die verwendete Technologie ist unverändert und identisch zur Projektbeschreibung. Sie entspricht weiterhin dem Stand der Technik. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Abschliessende Fragen zu Angaben zum Projekt/Programm (Abschnitt 3.1 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.15	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.1. des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	
3.1.16 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	

Die Angaben zum Projekt im Monitoringbericht wurden geprüft und erfüllen die oben aufgeführten Anforderungen.

Die Berechnungsformeln und Parameter berücksichtigen seit der Anpassung infolge FAR 4 (M19-2), falls ein Teil des Biotreibstoffs an KEV-beziehende BHKWs geliefert wird.

Es wurden keine CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Abschnitt erstellt und es gab in der Verifizierung keine kritischen Punkte zum Themenfeld.

⁸ Wesentliche Änderungen werden in Abschnitt 3.5 behandelt.

3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung

Finanzhilfen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1 (3.2.1)	Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist ⁹ , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang A4 des Monitoringberichts belegt.	X		
3.2.2	Das Projekt/Programm erhält die kostenorientierte Einspeisevergütung KEV ¹⁰ .	X		
3.2.3 (3.2.2a/b)	Die Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen (inkl. KEV) stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht überein. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		X	FAR 1

Mit der Antwort auf FAR 1 im aktuellen Monitoringbericht wurde bestätigt, dass weiterhin keine Finanzhilfen beansprucht werden und damit auch keine Wirkungsaufteilung erforderlich ist. KEV ist nicht relevant, da keine Stromproduktion betroffen ist und auch keine Biotreibstoffe an KEV beziehende BHKWs geliefert wurden (vgl. FAR 4). FAR 1 ist erledigt, muss aber in der nächsten Monitoringperiode wieder bearbeitet werden.

Es wurden keine CRs, CARs und neuen FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

⁹ Vgl. Vollzugs-Mitteilung UV-1315, Tabelle 4

¹⁰ Vgl. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.4	Das Projekt/Programm hat Schnittstellen zu Unternehmen, die von der CO ₂ -Abgabe befreit sind. Die Unternehmen sind mit ihrer Adresse aufgelistet und idealerweise die damit verbundenen Emissionsverminderungen separat ausgewiesen.	X		

Das Projekt umfasst nur den Import von Biotreibstoffen, es bestehen folglich keine Schnittstellen zu Verminderungsverpflichtungen.

Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Abschnitt erstellt.

Doppelzahlungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.5	Die Angaben zu den anderweitigen Doppelzahlungen entsprechen derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		X	
3.2.6	Die Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzahlungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts werden entsprechend umgesetzt bzw. allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		X	FAR 4
3.2.7	Die Massnahmen ermöglichen die effektive Vermeidung von Doppelzahlungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts.		X	

Jede Verkaufsrechnung enthält einen eindeutigen Hinweis mit den relevanten Vorgaben zur Vermeidung von Doppelzahlung, Doppelzahlungen werden damit effektiv vermieden.

Im Rahmen der Beantwortung zum FAR 4 im aktuellen Monitoringbericht wurde bestätigt, dass in der Monitoringperiode kein biogener Diesel an kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) beziehende BHKWs geliefert wurden. Der Verifizierer hat dies soweit möglich anhand der Verkaufsstatistiken für Biodiesel und Bioethanol im Anhang A7.4 verifiziert. Die Empfänger sind ausnahmslos Energiehandelsunternehmen. Die Endverbraucher sind jedoch nicht bekannt. FAR 4 ist damit erledigt, ist aber in der kommenden Monitoringperiode wieder zu bearbeiten.

Es wurden keine CRs, CARs und neuen FARs zu diesem Abschnitt erstellt.

Abschliessende Fragen zu Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten (Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.8	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	
3.2.9 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen sind, nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	

Der Monitoringbericht wurde der Fragen zu Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten geprüft und erfüllt alle Anforderungen.

Die bestehenden FAR 1 und FAR 4 sind für die aktuelle Periode erledigt, sind aber in der Folgeperiode wieder zu bearbeiten.

Es wurden keine CRs, CARs und neuen FARs zu diesem Abschnitt erstellt und es gab in der Verifizierung keine kritischen Punkte zum Themenfeld.

**3.3 Umsetzung Monitoring
Nachweismethode und Datenerhebung**

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1 (2.1 2.2a/b/c)	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht beschriebenen Methode. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.2 (Teil von 2.1)	Die Monitoringmethode ist nachvollziehbar beschrieben.		X	

In der aktuellen Monitoringperiode wurde wie schon im Vorjahr neben Biodiesel auch Bioethanol importiert, HEFA wurde nicht importiert.

Es wurden keine CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.3 (Erweiterung von 2.3)	Die Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ¹¹ entsprechen den Angaben im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.4 (Erweiterung von 2.3)	Wenn es Änderungen in den Formeln gab: Die neuen Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt und ermöglichen eine möglichst genaue oder konservative Abschätzung der erzielten Emissionsverminderungen.		X	FAR 3 FAR 4

Zu 3.3.3: Die Formeln entsprechen der Vorperiode. Gegenüber der Projektbeschreibung wurden diese in früheren Perioden angepasst, damit biogener Diesel, der an kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) beziehende BHKWs geliefert wird, nicht im Projekt angerechnet wird.

In der aktuellen Monitoringperiode wurde kein Biotreibstoff an KEV-Anlagen geliefert und es wurde kein Biotreibstoff importiert, der Anteile an fossilem Diesel oder fossilem Benzin enthält. Die bestehenden FAR 3 und FAR 4 sind für die aktuelle Periode erledigt, aber in der Folgeperiode wieder zu bearbeiten.

Es wurden keine weiteren CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Parameter und Datenerhebung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)	Fixe Parameter	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.5 (Hat zu tun mit 4.2.1a)	Alle fixen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt.		X	
3.3.6 (Hat zu tun mit 4.2.2)	Jeder fixe Parameter ist vollständig dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		X	CAR 1

¹¹ Betrifft Projekt- und Referenzemissionen sowie Emissionsverminderungen. Dies gilt auch in den folgenden Punkten.

3.3.7 (Hat zu tun mit 4.2.1b)	Die angegebenen Werte und Einheiten für jeden fixen Parameter entsprechen denjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung. Allfällige Abweichungen sind begründet und angemessen (unter Beschreibung des Parameters).		X	
	Dynamische Parameter	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.8	Alle dynamischen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt und belegt (Datenquelle/Beleg in Anhang A5)		X	CAR 2 CR 1
3.3.9	Allfällige Eichungen / Kalibrierungen für jeden dynamischen Parameter sind weiterhin gültig (mit Beleg oder wenn zugelassen mit Plausibilisierung).	X		
3.3.10	Jeder neue oder geänderte (neu gegenüber Projekt-/Programmbeschreibung resp. letztem Monitoringbericht) dynamische Parameter ist vollständig dokumentiert und korrekt erhoben (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit, Datenquelle, Erhebungsinstrument/Auswertungsinstrument, Beschreibung Messablauf, Kalibrierungsablauf, Genauigkeit der Messmethode, Messintervall und Verantwortliche Person sind ausgefüllt).		X	
3.3.11	Allfällige Abweichungen zum Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.12	Die Genauigkeit der Messmethode für jeden neuen dynamischen Parameter ist angemessen.		X	
	Plausibilisierung	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.13	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig und dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		X	
3.3.14	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.		X	
	Einflussfaktoren	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.15 (Ergänzung und Umformulierung 4.1.2a/b)	Alle gemäss Projekt-/Programmbeschreibung bzw. letztem Monitoringbericht zu prüfenden Einflussfaktoren sind aufgeführt und erklärt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	

3.3.16 (Ergänzung und Umformulierung 4.1.2a/b)	Jeder Einflussfaktor ist ausreichend und nachvollziehbar beschrieben und belegt (Beleg oder Datenquelle).		X	
--	---	--	---	--

Die Parameter entsprechen der Vorperiode.

In der aktuellen Monitoringperiode wurde kein HEFA, sondern nur Biodiesel und Bioethanol importiert. Damit vereinfachten sich die Berechnungen.

Zur Bestimmung der Projektemissionen werden im Berichtsjahr die Importmengen für Biodiesel und Bioethanol, die darin enthaltenen Mengen an fossilem Diesel und fossilem Benzin (= 0), sowie Fixparameter eingesetzt.

Die Angabe zu den Importmengen ist über amtliche Dokumente in Form von Zoll- und Mehrwertsteuerbelegen lückenlos dokumentiert. Die Angaben im Anhang A8.1_Mastersheet_2021.xlsx/Blatt OZD-Importe wurden vom Verifizierer stichprobenbasiert überprüft. Die Stichprobe wurde über zufällige Auswahl so gewählt, dass pro Nachweisnummer für Bioethanol und Biodiesel jeweils mindestens 20% der Veranlagungsverfügungen und 20% der Gesamtmenge in der Stichprobe erfasst sind. Konkret heisst dies: bei Biodiesel wurden 7 der 32 Datensätze (22%) entsprechend 25% der Gesamtmenge überprüft, bei Bioethanol 26 der 128 Datensätze (20%) entsprechend 20% der Gesamtmenge. Die in den Veranlagungsverfügungen erfassten Mengen sind sehr homogen, deshalb wurde darauf verzichtet, speziell noch die grössten Mengen zu erfassen.

Die Referenzemissionen werden ex-post anhand des durch die Biotreibstoffe ersetzten Verbrauchs von fossilen Treibstoffen erhoben. Dabei sind neben den Importmengen und diversen Fix- und Umrechnungsparametern auch weitere Parameter zu berücksichtigen:

- Marktanteile von Biotreibstoffen ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen (d.h. im Restmarkt ohne Bescheinigungen) werden eingerechnet, wenn diese mehr als 1% der Gesamtmenge (Import und Produktion) ausmachen. Gemäss Projektbeschreibung liegt es in der Verantwortung des BAFU, die Marktanteile zu eruieren. Für die aktuelle Monitoringperiode wurde angenommen, dass der Schwellenwert von 1% bei Biodiesel nicht erreicht ist und der Wert für $MA_{BD,y}$ wurde folglich in der Berechnung auf 0 gesetzt. Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% Marktanteil von mineralölsteuerbefreiten, biogenen Treibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten überschritten wurde, muss die Referenzentwicklung angepasst werden.
- Die Exportmenge an Biotreibstoffen wird berücksichtigt, wenn die Signifikanzschwelle von 1% Anteil am Gesamtabsatz überschritten wird. Grundsätzlich sind Exporte gemäss den Vorgaben der Projektbeschreibung nicht zulässig, was auch in den Rechnungsvermerken entsprechend immer aufgeführt wird. Auf www.swiss-impex.admin.ch werden unter der Warenposition 3826.0010¹² für das Jahr 2021 Exporte im Umfang von 4 kg gelistet. Der Wert für $EX_{BD,y}$ ist in der Berechnung auf 0 gesetzt. Unter der Warenposition 2905.1110¹³ werden für das Jahr 2021 Exporte im Umfang von 3 kg gelistet. Der Wert für $EX_{BE,y}$ ist in der Berechnung auf 0 gesetzt.
Damit ist sichergestellt, dass keine Exportmengen in Abzug gebracht werden müssen und die diesbezüglichen Vorgaben der Monitoringmethode korrekt umgesetzt sind.

Zu allen Nachweisnummern liegen Laboranalysen vor, welche die Einhaltung der Qualitätsstandards belegen. Die Grenzwertüberschreitung beim Wassergehalt bei den Analysen der [REDACTED] für

¹² Biodiesel und seine Mischungen, keine Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 %, zur Verwendung als Treibstoffe

¹³ Methanol [Methylalkohol], zur Verwendung als Treibstoff

Biodiesel ist unkritisch. Dies insbesondere, weil die Treibstoffe nicht in Reinform sondern als Gemische eingesetzt werden.

Die in der Projektbeschreibung Kapitel 6.4. vorgegebenen Plausibilisierungsschritte wurden umgesetzt. Die Korrektheit der Angaben zur Importmenge an Biodiesel konnte durch den Verifizierer anhand verschiedener Quellen mittels systematischen manuellen Abgleiches überprüft werden (Zoll-Veranlagungsverfügungen, MWST-Belege, CARBURA Import-Kontrolle).

Mit CAR 1 und CAR 2 wurden die Quellenverweise zu mehreren Parametern präzisiert. Mit CR 1 wurde eine als Quelle aufgeführte Korrespondenz nachgefordert.

Es wurden keine weiteren CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Prozess- und Managementstruktur

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.17 (2.4a/b/c)	Die Prozess- und Managementstrukturen entsprechen denjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. den im letzten Monitoringbericht definierten Strukturen und sind korrekt beschrieben und umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.18 (2.5a/b/c)	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und sind verständlich beschrieben. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.19 (2.6a/b/c)	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	

Die Stellvertretung der für die Verfassung des Monitoringberichts zuständigen Person seitens EBP wurde personell neu besetzt, ansonsten sind die Verantwortlichkeiten identisch zum letzten Monitoringbericht.

Es wurden keine CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Programmstruktur

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.20	Die Programmstruktur entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.3.21	Die Prozesse für die neuen Vorhaben entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht. Diese sind angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.3.22	Die tatsächliche Umsetzung der Vorhaben des Programms wurde geprüft und bestätigt.	X		

Der ganze Unterabschnitt ist nicht relevant, da kein Programm.

Ergebnisse des Monitorings und der Messdaten

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.23	Die Ergebnisse des Monitorings sind vollständig und nachvollziehbar dargestellt (Excel o.ä.).		X	
3.3.24	Die tatsächlich umgesetzten Monitoringsysteme und -prozeduren stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept überein.		X	CR 2
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.25	Die in der entsprechenden Monitoringperiode im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.	X		
3.3.26	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.	X		
3.3.27	Die Wirkungsdauer der im Monitoring enthaltenen Vorhaben ist noch nicht abgelaufen.	X		

Die Angaben zur Emissionsverminderung in der Excel-Datei (Anhang A8.1_Mastersheet_2021.xlsx) und im Monitoringbericht sind übereinstimmend.

Mit der Antwort auf CR 2 wurde vom Gesuchsteller bestätigt, dass die Angaben für Bioethanol auf den korrekten Bezugswert von 15°C bezogen sind. Im Vorjahr gab es gemäss Information des BAFU (vgl. 0183-infras-ag-mb-01-01-2020-31-12-2020.pdf) diesbezüglich eine Abweichung, die in der Verifizierung nicht aktiv erkannt werden konnte und weiterhin nicht erkannt werden könnte. Das BAFU hat per Email vom 24.5.2022 an den Verifizierer bestätigt, dass dies inzwischen vom Zoll abschliessend geprüft wird.

Es wurden keine weiteren CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Abschliessende Fragen zu Umsetzung Monitoring (Abschnitt 3.3 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.28	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.3 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	
3.3.29	Die Angaben im Monitoringbericht und den unterstützenden Dokumenten entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung.		X	
3.3.30 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	

Alle im Kapitel 1.1. Monitoringberichts aufgelisteten Anpassungen wurden durch den Verifizierer geprüft, diese sind korrekt und nachvollziehbar. FAR 3 und FAR 4 aus der Vorperiode sind umgesetzt. Das Monitoring entspricht den Vorgaben der CO₂-Verordnung.

Alle CRs, CARs und FARs zu diesem Abschnitt sind erledigt. Es gab keine kritischen Punkte zum Abschnitt.

3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind nachvollziehbar dokumentiert (im Anhang A6 des Monitoringberichts).		X	

3.4.2 (4.2.10a, 4.2.12, 4.3.6, 4.3.8 und 4.4.1)	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt umgesetzt und entsprechen den Vorgaben der massgebenden Rahmenbedingungen (Mitteilung UV-1315, verbindliche Standardmethoden der CO ₂ -Verordnung).		X	
3.4.3 (4.4.2)	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nichtrückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. Abschnitt 3.2) ist korrekt berechnet und in Anhang A6 des Monitoringberichts belegt.	X		FAR 1
3.4.4	Die erzielten und anrechenbaren Emissionsverminderungen sind korrekt und pro Kalenderjahr angegeben.		X	
3.4.5	Die Emissionsverminderungen, welche auf von der CO ₂ -Abgabe befreite Unternehmen zurückzuführen sind, sind separat ausgewiesen. Dies inklusive der ursprünglichen Messgrösse (meist Wärmemenge in MWh).	X		
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.6	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind pro Vorhaben aufgeschlüsselt.	X		
3.4.7	Die Berechnungen der Emissionsverminderungen der Vorhaben sind korrekt.	X		

Die Berechnung der anrechenbaren Emissionsverminderungen wurde durch den Verifizierer geprüft und für korrekt befunden. Eine Wirkungsaufteilung ist nicht erforderlich, da keine Finanzhilfen erhalten wurden. Damit ist auch FAR 1 erledigt. Die Wirkungen sind pro Kalenderjahr ausgewiesen.

Es wurden keine CRs, CARs oder neue FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Abschliessende Fragen zu ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen (Abschnitt 3.4 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.8	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.4 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	X		
3.4.9 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	

Die obigen Punkte sind nicht relevant, da die im Monitoringbericht im Kapitel 1.1 beschriebenen Anpassungen den Themenbereich nicht betreffen. FAR 1 wurde erledigt.

Es gibt keine CR und CAR zu diesem Abschnitt und es wurde kein neuer FAR gestellt. Es gab keine kritischen Punkte.

3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen

Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.1	Die Angaben zu den bisher erzielten Emissionsverminderungen und ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr ausgewiesen.		X	
3.5.2 (5.2.1a/b)	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projekt-/Programmbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet. <i>Kommentar Verifizierer:</i> - Die tatsächlichen entsprechen den erwarteten Emissionsverminderungen: Trifft nicht zu - Allfällige Abweichungen sind begründet: Trifft zu		X	X
3.5.3 (5.2.1c)	Abweichungen der erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet. <i>Kommentar Verifizierer:</i> - Abweichungen sind kleiner als 20%: Trifft nicht zu - Allfällige Abweichungen sind begründet: Trifft zu		X	X
3.5.4 (Umformulierung von 5.2.1d)	Es liegt keine wesentliche Abweichung zwischen ex-ante geschätzten und ex-post quantifizierten Emissionsverminderungen vor.		X	
3.5.5	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Emissionsverminderungen notwendig.		X	

Wie in den Vorperioden liegt die erzielte Emissionsverminderungen massiv unter der Prognose gemäss Projektbeschreibung (ca. -97%). Damit überschreitet die Abweichung den Schwellenwert von 20% für mögliche wesentliche Änderungen gemäss der Vollzugsmitteilung des BAFU deutlich. Die aufgetretene Abweichung ergibt sich wie in den Vorperioden durch Fehleinschätzungen beim Prozess zur Erlangung von Importgenehmigungen für HEFA und Bioethanol, Schwierigkeiten beim Erhalt von Zuschlägen in den jährlichen Ausschreibungsrunden der Tanklagerbetreiber und Logistikproblemen. Folglich konnten nicht die vorgesehenen Mengen importiert werden. Diese Änderungen führen aber nicht dazu, dass die Verfügung als zulässiges Projekt hinterfragt werden müsste, da einzig die

Importmengen aber keine weiteren Elemente der Methodik betroffen sind. Insbesondere wird die Aussage zum Zusätzlichkeitsnachweis dadurch nicht verändert. Eine Verkleinerung der Importmenge macht das Vorhaben tendenziell eher weniger profitabel und wirkt sich auf den Nachweis der Zusätzlichkeit konservativ aus. Es ist somit nach Einschätzung des Verifizierers gesichert, dass keine wesentliche Änderung gegenüber der Projektbeschreibung vorliegt.

Es wurden keine CRs, CARs oder neue FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Wirtschaftlichkeitsanalyse, eingesetzte Technologie, sonstige Änderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.6	Der Gesuchsteller bestätigt, dass keine wesentliche Änderung vorliegt und die Verifizierungsstelle hat keinen Anlass dies anzuzweifeln.		X	
3.5.7 (Umformulierung von 5.1.1a/b)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die Wirtschaftlichkeitsanalyse beruht auf tatsächlichen und belegten Kosten und Erlösen. Allfällige Abweichungen zu den Annahmen in der Projekt-/Programmbeschreibung sind nachvollziehbar begründet.	X		
3.5.8 (Umformulierung von 5.1.1c)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.	X		
3.5.9 (Umformulierung von 5.1.1d)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Abweichung hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse vor.	X		
3.5.10	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse notwendig.		X	
3.5.11 (Umformulierung von 5.3.1a/b)	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.	X		
3.5.12	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Änderung hinsichtlich der eingesetzten Technologie vor.	X		
3.5.13	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich eingesetzter Technologie nicht notwendig.		X	
3.5.14	Es liegen keine sonstigen Änderungen vor, die möglicherweise eine erneute Validierung bedürften (z.B. bei Programmen Änderung der Aufnahmekriterien).		X	
3.5.15	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen sonstiger wesentlichen Änderungen nicht notwendig.		X	

Es liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine erneute Validierung erfordern würde.

Es wurden keine CRs, CARs oder neue FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Abschliessende Fragen zu Wesentliche Änderungen (Abschnitt 3.5 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)	Abschlussfragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.16	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.5 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	X		
3.5.17 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	FAR 2

Es gibt keine Anpassungen im Kap. 1.1 des MB, die den Abschnitt betreffen. FAR 2 verlangt die Plausibilisierung der Zusätzlichkeit. Diese wurde durchgeführt und die Ergebnisse bestätigen die Zusätzlichkeit. Es wurden keine CRs, CARs oder neue FARs erstellt. Es gab keine kritischen Punkte.

3.6 Abschliessende Beurteilung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.6.1	Allfällige Angaben im Kapitel «Sonstiges» des Monitoringberichtes sind vollständig ausgefüllt. Aufgrund der Angaben besteht kein Handlungsbedarf in der bestehenden Monitoringperiode.		X	
3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.		X	
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.		X	
3.6.4	Alle zu klärenden Punkte (FAR) aus der Verfügung zum Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht sind klar aufgelistet und gelöst.		X	

3.6.5	Alle Änderungen sind nachvollziehbar und konsistent dokumentiert.		X	
3.6.6	Die Angaben des Projekts/Programms entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung und den Empfehlungen der Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 und UV-2001.		X	

Mit den Ergebnissen des Monitoring 2021 wurde die Zusätzlichkeit für die Importe von Bioethanol und Biodiesel für das Jahr 2022 bestätigt. Da in der aktuellen Monitoringperiode kein HEFA importiert wurde und damit kein Vergleich mit den Referenzpreisen angestellt werden kann, bleibt die Zusätzlichkeit für HEFA im Jahr 2022 ebenfalls bestehen.

Es wurden alle CR und CAR erledigt und kein zusätzlicher FAR erstellt. Alle bestehenden FAR konnten erledigt werden für die aktuelle Monitoringperiode, sind aber für die Folgeperiode wieder relevant. Es gab keine kritischen oder ungelösten Punkte im Rahmen dieser Verifizierung. Die Dokumente sind vollständig und konsistent. Die Vorgaben der CO₂-Verordnung und die Empfehlungen der Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 und UV-2001 sind eingehalten. Nach Einschätzung des Verifizierers können im Umfang der ausgewiesenen Emissionsreduktionen Bescheinigungen ausgestellt werden.

A1 Liste der verwendeten Unterlagen

- Monitoringbericht (Datum und Version gemäss Angaben in Tabelle im Abschnitt 1.1)
- Verfügung zur Ausstellung von Bescheinigungen für Monitoringperiode 1.1.2020 bis 31.12.2020
(0183_MB2020_VF_sig.pdf)
- Verifizierungsbericht zur Verifizierung 2020 (1.1.2020-31.12.2020), Version 1.1 vom 12.5.2021
(0183-Cleandiesel-VER Zyklus5-Bericht-V1.1_final.pdf)
- Projektbeschreibung, Version 11 vom 23.2.2018 und alle darin aufgeführten Anhänge
(2 Projektbeschreibung CLEANDIESEL AG V11_clean.pdf)
- Validierungsbericht, Version 1.0 vom 2.5.2017
(Cleandiesel_Validierungsbericht_170502.pdf)
- Validierungsscheckliste, Version 1.1 vom 26.10.2017
(Cleandiesel_Validierungsscheckliste_171026.pdf)
- Verfügung Eignungsentscheid vom 22. März 2018
(0183_VF Registrierung Projekt_Programm sig.pdf)
- Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO2-Verordnung. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zur Registrierung gültige Version (2017).
- Validierung und Verifizierung von Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO2-Verordnung. 2. Ausgabe, Januar 2021
- Infoblatt der GS KOP vom 21. Mai 2019 mit Aktenzeichen N441-0053

A2 Frageliste zur Verifizierung

Clarification Request (CR)

CR 1		Erledigt	JA
3.3.8	Alle dynamischen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt und belegt (Datenquelle/Beleg in Anhang A5)		
Frage (16.5.2022)			
Die beim Parameter Qualitätsnorm / Wert erwähnte Korrespondenz vom 28.4.2022 zur Bestätigung der korrekten Nummer konnte im erwähnten Anhang 7.8 nicht gefunden werden. Bitte nachliefern.			
Antwort (16.5.2022):			
Die genannte E-Mail Korrespondenz wurde am 16.5.2022 an den Verifizierer gesendet.			
Fazit Verifizierer			
Die Unterlagen wurden nachgeliefert und bestätigen den Sachverhalt. Der CR ist erledigt.			

CR 2		Erledigt	JA
3.3.24	Die tatsächlich umgesetzten Monitoringsysteme und -prozeduren stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept überein.		
Frage (16.5.2022)			
<p>Im Nachgang zur letzten Validierung wurde dem Validierer mit der Bewertung des VVS-Berichts mitgeteilt: «...EBP hat bereits nach der Ausstellung der Verfügung mitgeteilt, dass es bei Ethanollieferungen Fehler in den gemeldeten Daten hatte. Bei der Berechnung für Bioethanol wurde mit Werten bei 20° gerechnet anstatt mit 15°C wie es in der Berechnungsmethode vorgesehen wäre. Dieser Fehler konnte auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht erkannt werden, weshalb dieser Befund für die VVS nur als Hinweis mitgeteilt wird. Da es sich um eine Differenz von 2 Tonnen handelte, wurde aus Gründen der Verhältnismässigkeit keine nachträgliche Anpassung der Dokumente und der Verfügung umgesetzt. Die GS KOP klärt mit dem Gesuchsteller noch ab, wie ein solcher Fehler in Zukunft überhaupt entdeckt und schlussendlich verhindert werden kann»</p>			
Frage:			
a) Kann der Gesuchsteller bestätigen, dass im aktuellen Monitoringbericht die Werten auf 15°C bezogen sind?			
b) Wurde der Gesuchsteller inzwischen vom BAFU kontaktiert und konnte geklärt werden, wie ein solcher Fehler in Zukunft überhaupt entdeckt und schlussendlich verhindert werden kann?			
Antwort (16.5.2022):			
Zu a) Ja, die Werte wurden von 20°C auf 15°C korrigiert.			
Zu b) Ja, das BAFU hatte letztes Jahr hierzu mit dem Gesuchsteller Kontakt aufgenommen. Diese Angaben werden auf Stufe Zoll geprüft. Da die Methode dieses Kompensationsprojektes auf formalen Zolldokumente beruht, muss die Temperatur hier nicht noch einmal überprüft werden.			
Fazit Verifizierer			
Der Gesuchsteller bestätigt, dass die Angaben auf der korrekten Grundlage erfolgten. Die Geschäftsstelle KOP hat per Email von A. Giesche an den Verifizierer vom 24.5.2022 bestätigt, dass die Darstellung des Gesuchstellers korrekt ist und die Überprüfung auf Korrektheit der Referenzparameter jeweils abschliessend durch den Zoll erfolgt. Der CR ist erledigt.			

Corrective Action Request (CAR)

CAR 1		Erledigt	JA
3.3.6 (Hat zu tun mit 4.2.2)	Jeder fixe Parameter ist vollständig dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		
Frage (16.5.2022) In der Tabelle zu den fixen Parametern gibt es bei den letzten drei Parametern Verweise auf Kapitel und Anhänge, die nicht den aktuellen Monitoringbericht betreffen. Dieser CAR wurde bereits im Vorjahr (CAR 2) gestellt, worauf präzisiert wurde, dass sich die Angaben auf die Projektbeschreibung vom 23.02.2018 beziehen. Die Quellenangaben sind zu präzisieren, indem das relevante Dokument nachvollziehbar bezeichnet ist.			
Antwort (16.5.2022): Die Quellenangaben der letzten vier Parameter in der Tabelle der fixen Parameter wurden im Monitoringbericht präzisiert.			
Fazit Verifizierer Die Quellenangaben sind nun korrekt und eindeutig. Der CAR ist erledigt.			

CAR 2		Erledigt	JA
3.3.8	Alle dynamischen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt und belegt (Datenquelle/Beleg in Anhang A5)		
Frage (16.5.2022) In der Tabelle zum Parameter KEV_{i,y} wird beim Erhebungsinstrument auf Anhang A6.1 verwiesen. Anhang A6.1. sind stichprobenweise Rechnungskopien. Das reicht als Erhebungsinstrument nicht. Ggf. wird auch auf eine andere Quelle verwiesen (vgl. CAR 1). Bitte präzisieren.			
Antwort (16.5.2022): Der Verweis auf Anhang A6.1 war falsch. Das Erhebungsinstrument ist Anhang A8.1.			
Fazit Verifizierer Die Quellenangabe ist nun korrekt und eindeutig. Der CAR ist erledigt.			

Forward Action Request (FAR) die im verifizierten Monitoringbericht berücksichtigt werden mussten und deren Umsetzung

FAR 1 (M20)	Erledigt	JA (für aktuellen Monitoringzyklus)
Offene Frage		

<p>Falls das Projekt in Zukunft nicht rückzahlbare Geldleistungen i.S.v. Art. 10 Abs. 4 CO2-Verordnung durch ein Gemeinwesen erhält, hat der Gesuchsteller dessen Einverständnis zur Wirkungsaufteilung per Originalunterschrift einzuholen. Dieses Einverständnis muss dem entsprechenden Monitoringbericht in Form von Formular A oder Formular B aus Anhang E zur Mitteilung UV-1315 des BAFU beigelegt und vom Verifizierer überprüft werden.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (05.04.2022)</p> <p>Das Projekt erhält weiterhin keine Finanzhilfen durch ein Gemeinwesen, welche eine Wirkungsaufteilung erfordern würde.</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Das Projekt hat in der aktuellen Monitoringperiode keine Finanzhilfen erhalten. Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>

FAR 2 (M20)	Erledigt	JA (für aktuellen Monitoringzyklus)
<p>Offene Frage</p> <p>In den kommenden Monitoringperioden ist zur ergänzenden Plausibilisierung der Zusätzlichkeit jeweils aufzuzeigen, wie sich die Importkosten von Cleandiesel im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn verändert haben (vgl. Monitoringbericht 2017, Abschnitt 4.3.3. letzter Abschnitt).</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (05.04.2022)</p> <p>Die Importkosten von Cleandiesel weisen für Diesel für 2021 einen ähnlichen Zeittrend auf wie die internationalen Preise. Die Importkosten sind immer noch höher als die internationalen Marktpreise für fossilen Diesel (für entsprechende Erklärungen vgl. Abschnitt 4.3.3). Im Jahr 2020 wurde zum ersten Mal Bioethanol importiert. Die Marktpreisanalyse wurde für Bioethanol im Jahr 2021 durchgeführt. Die Zusätzlichkeit ist somit plausibilisiert und weiterhin gültig.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Plausibilisierung zeigt keine veränderte Situation und bestätigt die Zusätzlichkeit. Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>		

FAR 3 (M20)	Erledigt	JA (für aktuellen Monitoringzyklus)
<p>Offene Frage</p> <p>Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Gesuchsteller bei den anzurechnenden Mengen in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen Dieselöl im Monitoring auszuweisen, oder als Projektemissionen zu berücksichtigen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (05.04.2022)</p> <p>Im gesamten Monitoringjahr 2021 wurde Biodiesel und Bioethanol importiert. Diese haben keinen fossilen Diesel oder Benzin enthalten (vgl. A8.1, Sheet OZD-Importe).</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Importe in der aktuellen Monitoringperiode erfolgten über jeweils eine einzige Nachweisnummer für Bioethanol und Biodiesel. Beim Lieferant für Biodiesel wurde die Sachlage in der Verifizierung zum dritten Monitoring (Monitoring von 01.01.2019 bis 30.06.2019) vertieft untersucht. Im Monitoring 2020 wurde erstmals auch Bioethanol importiert. In der Verifizierung M20 wurde der Sachverhalt mit dem dortigen CR 4 vertieft. Beide Nachweisnummern enthalten keine Anteile an fossilem Diesel. Die</p>		

Nachweisnummern in der aktuellen Monitoringperiode sind die gleichen wie bei den aufgeführten Überprüfungen in den Vorjahren. Damit trifft der Sachverhalt auch für das aktuelle Monitoring zu. Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.

FAR 4 (M20)	Erledigt	JA (für aktuellen Monitoringzyklus)
<p>Wird biogener Diesel an kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) beziehende BHKWs geliefert, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Projekts angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden. Der Gesuchsteller muss pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass seine Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (28.04.2022)</p> <p>Der Gesuchsteller bestätigt hiermit, dass er im Monitoringjahr 2021 keinen Biotreibstoff exportiert und kein Biotreibstoff an KEV-beziehende BHKWs geliefert hat.</p> <p>Für die allfällige Erfassung der an KEV-beziehende BHKWs wurde der neue dynamische Parameter $KEV_{i,y}$ erstellt und in die Berechnungsformeln der ex-post erzielten Emissionsverminderungen eingebaut (vgl. Kapitel 4.2, 4.3.2 und Anhang A8.1 Tabellenblätter «Werte» und «CO₂-Reduktion»). Der Parameter wurde nicht angewendet.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Der Gesuchsteller bestätigt, dass unter dem Projekt keine Biotreibstoffe exportiert oder an KEV-beziehende BHKWs geliefert wurden. Die Exportstatistik bestätigt, dass keine Exporte erfolgten. Die Angabe zu KEV-Projekten kann vom Verifizierer nicht vertieft überprüft werden. Es liegen zwar lückenlose Angaben zu den Verkäufen vor, welche nach Einschätzung des Verifizierers plausibel aufzeigen, dass die Erstkäufer keine KEV-Anlagen betreiben. Zu den Kunden beim Weiterverkauf durch diese Erstkäufer liegen aber keine Angaben vor. Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>		